

## Beschlussvorlage

**Mittelbereitstellung zur Fortführung der Schulsozialarbeit gemäß dem Fördersteckbrief „Soziale Arbeit an Schulen“, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW in 2018**

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	28.09.2017	Entscheidung

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

### Federführung

2.51.1 Finanzmanagement

### Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation  
1.20 Kämmerei

### Beschlussvorschlag

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Jahr 2018 gemäß dem Fördersteckbrief „Soziale Arbeit an Schulen“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW wird die zusätzliche Bereitstellung von 218.950 EUR im Produkt 01.20.02 – Zuschusskoordination im Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

## Finanzielle Folgen und Auswirkungen

### Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

218.950 EUR in 2018

### Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Siehe Ziffer 2 der Begründung

### Produkt(e)

01.20.02      Zuschusskoordination

## Begründung

### 1. Gegenstand der Förderung

Durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW wurde über die Möglichkeit zur weiteren Förderung der „Sozialen Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 nach dem bisherigen Fördersteckbrief informiert.

Gemäß dem Fördersteckbrief „Soziale Arbeit an Schulen“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW können drei unterschiedliche Schwerpunkte der sozialen Arbeit an Schulen weiterhin gefördert werden:

- Die Vermittlung von Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG (Bildung und Teilhabe-Leistungen)
- Die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung
- Die Vermeidung bzw. Verringerung von Bildungsarmut und sozialer Exklusion

Um den unterschiedlichen Erfordernissen einer „Sozialen Arbeit an Schulen“ mit den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten gerecht zu werden, wurden zwei verschiedene Leistungsbereiche (Primarstufe und Sekundarstufe I) definiert:

### Umfang der Leistungen

#### Primarstufe

- Vermittlung von Bildung und Teilhabe-Leistungen

#### Sekundarstufe I

- Vermittlung von Bildung und Teilhabe-Leistungen
- Gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung
- Vermeidung bzw. Verringerung von Bildungsarmut und sozialer Exklusion

### Durchführungsorte

Primarschulen und Primarstufen der Förderschulen

Alle Schulen im Stadtgebiet mit Sekundarstufe I, ggf. die Räume des Anbieters

### **Konzeptionelle Schwerpunkte**

Flächendeckende Versorgung mit Beratungs- und Vermittlungsleistungen zur Erreichung der Zielgruppe inkl. Konzept zur fachlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Beratung an den jeweiligen Schulen.

Flächendeckende Versorgung benachteiligter und leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler unter folgenden Aspekten:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler

Um die „Soziale Arbeit an Schulen“ in der bisherigen Form fortführen zu können, ist einerseits die Einbringung eines kommunalen Mindestanteils in Höhe von 89.007,48 EUR zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und damit zum Erhalt der Landesfördermittel in Höhe von 356.029,92 EUR notwendig sowie andererseits die Bereitstellung der darüber hinausgehenden Mittel in Höhe von 129.942,52 EUR zur Erhaltung der derzeitigen Quantität und Qualität der Schulsozialarbeit.

## **2. Bereitstellung der Mittel**

2.1 Die Verwaltung hat die in Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses genannten Vorschläge für eine Deckung geprüft und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

### Sonderauskehrung des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach Beendigung des Rechtsstreites mit der Stadt Köln über die Finanzierung von Integrationshelfern veranlasst, dass in 2017 knapp 3,1 Mio. Euro zuvor über die Landschaftsumlage eingezahlter Finanzmittel zurückzuerstatten. Diese Rückerstattung ist periodengerecht in 2017 zu vereinnahmen und kann somit nicht zur Deckung eines Aufwandes in 2018 herangezogen werden.

### Reduzierung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Rheinland in 2017

Der Landschaftsverband Rheinland hat angekündigt, die Landschaftsumlage im Zuge eines Nachtragshaushaltes für 2017 um mindestens 0,5 %-Punkte zu senken. Zwischenzeitlich haben die Mehrheitsfraktionen in der Landschaftsversammlung angekündigt den Umlagesatz um 0,75 %-Punkte zu reduzieren. Diese Senkung wird in 2017 kassenwirksam, so dass sie nicht zur Deckung eines Aufwandes in 2018 herangezogen

werden. Die Frage einer Senkung des Umlagesatzes in 2018 wird seitens der Stadt Remscheid im Benehmensverfahren gemeinsam mit weiteren Mitgliedskörperschaften angesprochen werden. Daraus lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch keine Deckungsfähigkeit ableiten.

#### RWE-Dividende und RWE-Sonderdividende

Der Vorstand der RWE AG hat angekündigt infolge der höchstrichterlichen Entscheidung über die Brennelementesteuer in 2018 eine Sonderdividende in Höhe von 1,00 Euro/Aktie auszuschütten. Für das noch nicht abgeschlossene Geschäftsjahr 2017 wurde eine reguläre Ausschüttung von 0,50 Euro/Aktie in Aussicht gestellt. In beiden Fällen fehlen bisher verbindliche Beschlüsse der Hauptversammlung, so dass sie für eine Deckung nicht herangezogen werden können.

- 2.2 Zur Fortführung des Projekts „Soziale Arbeit an Schulen“ in 2018 schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatzes der Vergnügungssteuer von 5,5% auf 6,5% zu erhöhen, die zugleich auch geeignet ist den vorläufigen Wegfall der Wettbürosteuer zu kompensieren und es ermöglicht, die Entwicklung des Steueraufkommens dem Rechnungsergebnis anzupassen:

	2017	2018	2019	2020	2021	kumuliert
M 51 Wettbürosteuer (Aussetzung wg. BVerwG)	30.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	390.000 €
Finanzierung Schulsozialarbeit	0 €	218.950 €	0 €	0 €	0 €	218.950 €
M 35 Vergnügungssteuer (Anpassung an RE 2016)	70.000 €	70.000 €	70.000 €	75.000 €	80.000 €	365.000 €
M neu Erhöhung Vergnügungssteuer (5,5% => 6,5%)	0 €	-505.000 €	-515.000 €	-543.000 €	-573.000 €	-2.136.000 €
<b>Summe</b>	<b>100.000 €</b>	<b>-126.050 €</b>	<b>-355.000 €</b>	<b>-378.000 €</b>	<b>-403.000 €</b>	<b>-1.162.050 €</b>

Die Städte Hattingen und Gevelsberg haben mittlerweile auf 6,5 v.H. erhöht. Gleiche Überlegungen bestehen derzeit auch in einer Nachbargemeinde. Die Verwaltung wird im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes die Maßnahmenplanungen anpassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Dazu gehört ferner die Vorbereitung eines Satzungsbeschlusses, der zum 1. Januar 2018 in Kraft treten kann.

### **3. Beschlussfassung**

Der Beschluss ist durch den Rat zu fassen.

Neuhaus

Beigeordneter

Mast-Weisz

Oberbürgermeister